

Bäume in Wiesbaden

Stadtbild und Lebensqualität
Baumschutzsatzung



VORWORT

„Eine Stadt ist so reich, wie ihre Bäume zahlreich sind“, besagt eine alte Volksweisheit. Für viele Stadtmenschen ist dieser „Reichtum“ heute ein wesentlicher Ausdruck von Lebensqualität. Denn: Bäume bringen ein Stück Natur in die Stadt, verbessern Stadtluft und Kleinklima und verleihen dem Stadtbild ein besonderes Gesicht. Gerade in Wiesbaden sind viele Bäume grüne Denkmäler des 19. Jahrhunderts.



Die Broschüre „Bäume in Wiesbaden“ wirbt für das Anpflanzen und die Pflege von Stadtbäumen auf privaten Grundstücken und gibt dazu viele praktische Tipps und Hinweise.

Doch manchmal muss ein Baum auch weichen, weil er nicht mehr standsicher ist oder einem Neubau im Weg steht. Lesen Sie in dieser Broschüre was zu tun ist, bevor Sie einen Baum fällen lassen oder zurückschneiden. Die Fachleute des Umweltamtes stehen Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung

Lassen Sie uns gemeinsam unser kostbares Stadtgrün erhalten.

Ihre



Dr. Jutta-Maria Braun
Leiterin des Umweltamtes

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
WIESBADEN - EIN GRÜNES STADTDENKMAL DES 19. JAHRHUNDERTS	5
BÄUME - FÜR EINE LEBENSWERTE UND WOHNLICHE STADT	7
BÄUME MACHEN DAS STADTBILD LEBENDIG	8
BÄUME SIND LEBENSÄÄUME	8
HEIMISCHE LAUB BÄÄUME - EIN GEWINN FÜR DIE STADT	9
HESSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ	17
BAUMSCHUTZ IN WIESBADEN	18
BAUMSCHUTZSATZUNG	22
IMPRESSUM	27



WIESBADEN - EIN GRÜNES STADTDENKMAL DES 19. JAHRHUNDERTS

Dr. Sigrid Russ, Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Wiesbaden verdankt seiner glanzvollen Vergangenheit als führendes „Luxus- und Modebad“ und Stadt der „Rentiers“ nicht nur seinen baulichen Reichtum, sondern auch eine außerordentliche Fülle an Grün. Das vor allem von der Baukunst des Historismus geprägte Stadtbild ist nicht ohne die weiträumigen Parkanlagen, prachtvollen Alleen, die Baumreihen der Wohnstraßen und Plätze sowie das Grün der Villen- oder Hausgärten denkbar.

Für das anspruchsvolle Publikum einen ästhetisch befriedigenden Rahmen zu erstellen, war von Anbeginn vorrangiges Anliegen der historischen Stadtplanung. So projektierte Christian Zais den Kurpark und die ersten Alleen an Wilhelmstraße und Bowling Green, als es mit Gründung des Herzogtums Nassau zu Beginn des 19. Jahrhunderts darum ging, dem kleinen Bade- und Ackerbürgerstädtchen ein neues Image zu verschaffen. Die geraden Baumreihen sollten das Stadtbild strukturieren und dabei die Wege angenehm beschatten, durch ihr Blühen erfreuen und der Architektur einen schmückenden wie erhebenden Rahmen geben.

Spätere Planer versuchten das gesamte Stadtbild mit der umgebenden Taunuslandschaft in der Art eines stimmungsvollen Landschaftsgemäldes in Einklang zu bringen. Der nassauische Gartendirektor Carl Friedrich Thelemann, Schöpfer des Warmen Damms, entwarf die großen Villengebiete als eine einzige, üppig begrünte Parklandschaft, was bis heute ihren besonderen Reiz ausmacht.

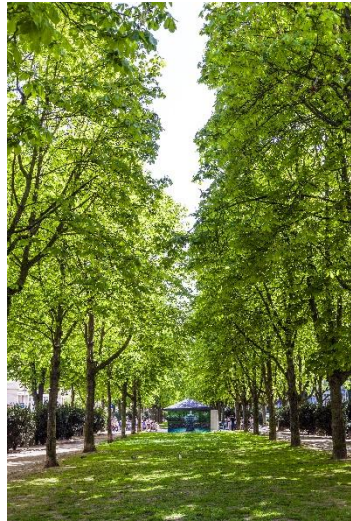
Als verbindendes Element zwischen den Villengärten wirken kleine wie große Gehölze, vor allem aber die ausladenden Kronen der immer vorhandenen hohen Solitäre: Laubbäume wie Kastanien, Linden oder Ahorne zumeist, aber darunter auch so exotische Nadelgehölze wie Redwoods. Immer gewinnt die auf größtmögliche Vielfalt angelegte Villenarchitektur durch das in allen Schattierungen und durch unterschiedlichsten Habitus wirkende Grün an gewünschter malerischer Qualität.

Erhöht wird der bewusst herbeigeführte stimmungsvolle Gesamteindruck durch das Laub der Straßenbäume. In den geschlossen bebauten Wohnvierteln bieten tiefe Vorgartenzonen den notwendigen Raum zur Entfaltung breiter Kronen. Auch hier verbindet sich das Grün mit den malerischen Dekorationsfassaden zu einem atmosphärisch dichten Erscheinungsbild. Mit Anwachsen der Städte im späteren 19. Jahrhundert trat die hygienische Funktion gleichberechtigt neben den gestalterischen Wert.



BÄUME - FÜR EINE LEBENSWERTE UND WOHNLICHE STADT

Bäume verbessern das Kleinklima in der Stadt und sind wahre Luftverbesserer. Sie produzieren lebenswichtigen Sauerstoff und können das klimaschädliche Gas Kohlendioxid (in geringen Mengen auch andere Gase wie Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickoxide) binden. Ihre Blätter und Äste bremsen den Wind und binden dabei auch den Staub aus der Luft. Niederschlagswasser das in der Erde gespeichert wird, kann über die Wurzeln aufgenommen, durch die Blätter abgegeben und wieder in den Wasserkreislauf



eingespeist werden. Dadurch entsteht Verdunstungskälte, die an heißen Tagen für einen gesunden Temperatenausgleich in der Stadt sorgt.

Hinzu kommt der kühlende Schatten der Bäume. In seinem Bereich heizen sich die Asphalt- und Betonflächen deutlich weniger auf. Die erhöhte Luftfeuchtigkeit schützt außerdem unsere Schleimhäute vor Austrocknung und vermindert damit die Anfälligkeit für Krankheiten. Das Ausströmen ätherischer Öle aus Blättern und Rinde bewirkt ein „wohliges Lüftchen“. Auch halten Bäume den Lärm von uns ab. Bereits ein einzelner Baum dämpft Geräusche schon spürbar, ein 20 bis 25 Meter breiter Gehölzstreifen hat eine ähnliche Wirkung wie eine Lärmschutzwand.

Eine 100-jährige Buche kann an einem Sonnentag im Sommer pro Tag den Sauerstoffbedarf von neun Menschen decken, zirka 30 Liter Wasser verdunsten und den Kohlendioxidgehalt von zwei Einfamilienhäusern verarbeiten. Jährlich kann sie mehr als 100 Kilogramm Staub binden.

BÄUME MACHEN DAS STADTBILD LEBENDIG

Kinder wachsen heute oftmals fern der Natur auf. Das tägliche Leben bietet wenig Zeit zum Verweilen. Mit einem Baum vor der Haustür lässt sich der Wechsel der Jahreszeiten und ein kleines Stück Natur jedoch unmittelbar erleben. Bäume wirken angenehm, beruhigend oder einfach schön. Sie schaffen Räume zum Träumen, kleine Inseln und Winkel in Straßen und Höfen, sie prägen Plätze und gliedern das Stadtbild mit Alleen, grünen Inseln, Gärten und Parkanlagen. Bäume erleichtern den Bewohnern die Identifikation mit ihrem Stadtteil, da ihre Gestalt einmalig ist. Große Bäume können architektonische Sünden verstecken oder im Gegenteil Gebäude-Ensembles gestalterisch ergänzen und in Szene setzen.

BÄUME SIND LEBENSRAÜME

Wir lauschen dem Vogelgesang, schauen einem Eichhörnchen zu oder freuen uns, wenn die Bienen unsere Obstblüten besuchen - verspricht dies doch eine leckere Ernte im Herbst. Aber nicht nur diese Tiere können wir beobachten.

Je größer und älter ein Baum wird, umso mehr Lebensräume bietet er für die unterschiedlichsten Organismen. Es sind Algen, Flechten und Pilze, Insekten und Vögel, bis hin zu Kleinsäu- gern, wie zum Beispiel Eichhörnchen, Baumrarder und Fleder- mäuse, die den Baum als Lebensgrundlage, als Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte brauchen. Die einzelnen Arten stehen oft



über eine Nahrungskette in Verbindung und sind voneinander abhängig. So ernähren sich Vögel und Kleinsäuger von Baum bewohnenden Insekten. Diese leben wiederum von Blättern und Holz oder vom Nektar und Pollen der Blüten, wie zum Beispiel Wildbienen und Hummeln.



Auch alte oder abgestorbene Bäume sind wichtig, da sie viele unterschiedliche Insekten- und Vogelarten beherbergen. Der Buntspecht ist ein bekannter Vertreter, der von Totholz abhängig ist.

Der Lebensraum der Baumbewohner besteht jedoch nur selten nur aus einem Baum. Ein Austausch der Nahrung, Quartiere und Arten untereinander erhält die Artenvielfalt der Lebewesen. Wichtig ist daher auch der Verbund der Bäume, die „ökologische Vernetzung“. So ist jeder Baum in der Stadt wie ein „Trittstein“, durch den viele Tierarten untereinander, aber auch mit dem Umland, in Verbindung stehen.

Die Vielfalt will auch der Gesetzgeber schützen und fördern. Die geltenden Rechtsgrundlagen für den Artenschutz im besiedelten Bereich sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und das Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 4. Dezember 2006, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nähere Informationen hierzu bieten das Umweltamt oder die Naturschutzbehörden.

HEIMISCHE LAUBBÄUME - EIN GEWINN FÜR DIE STADT

„Und wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, so würde ich doch heute noch mein Apfelbäumchen pflanzen.“ (Martin Luther). Natürlich muss es nicht unbedingt ein Apfelbaum sein, aber fällt die Auswahl auf eine einheimische Baumart, leistet das Gehölz einen wertvollen Beitrag zum Naturschutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt:







- Heimische Bäume haben einen festen Platz in der Nahrungskette und sind für unsere Tierwelt unverzichtbar.
- Heimische, standortgerechte Gehölze sind an die Boden-, Klima- und Witterungsverhältnisse angepasst und wachsen auch ohne Dünger und Spritzmittel.
- Heimische Gehölze sind häufig preisgünstiger zu kaufen, als Exoten.



Als Nahrungsquelle für Vögel und Insekten sind besonders einheimische Laubgehölze interessant. Die Natur hat hier über lange Zeiträume Blüten, Früchte und Samen und ihre Nutzer aufeinander abgestimmt. So sind auf einer heimischen Eiche über das Jahr verteilt mehr als 300 Arten von Insekten zu finden. Auf einem standortfremden Nadelbaum finden sich nur wenige Besucher ein.

Damit der neue Baum sich in seiner ganzen Pracht in den nächsten Jahrzehnten gut entwickeln kann, ist es wichtig eine Art auszuwählen, die für das vorhandene Platzangebot passend ist. Lassen Sie sich in einer Qualitätsbaumschule zu Wachstum, Standortansprüchen und Größe des gewünschten Baumes beraten. Und soll es doch ein „Apfelbäumchen“ sein, so gibt es viele alte Obstbaumsorten, die besonders an die klimatischen Bedingungen der Region angepasst sind. Fragen Sie in der Baumschule nach regionalen Spezialitäten.

Laubbäume und Obstbäume für den Garten und die Stadt

Auf den folgenden Seiten sind in einer Übersicht heimische Laubbäume aufgelistet, die für Hausgärten oder Höfe geeignet sind. Größe, charakteristische Wuchsformen und Standortbedingungen sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

Kleinbäume, 7- 10 m hoch, für kleine Gärten, Vorgärten, Innenhöfe				
Art / Höhe	Krone/ Wurzeln	Standort	Besonderheiten	
Feldahorn Acer campestre	rund oder kegelförmig, flach wurzelnd	Sonne bis lichter Schatten, keine Staunässe	leuchtend gelbe Herbstfärbung, robust, schnittverträglich	
Rotdorn Crataegus laevigata	sparriger Wuchs, bedornete Krone, Tiefwurzler	sonnig, frische Böden	schöne Blüten, rote, kleine Äpfel, robust, schnittverträglich, Bodenbefestiger	 
Weißdorn Crataegus monogyna	sparriger Wuchs, bedornete Krone, Tiefwurzler	sonnig bis halbschattig, trockene bis frische Böden	schöner Blütenbaum, rote, kleine essbare Äpfel, robust	  

Felsenkirsche Prunus mahaleb	strauchartiger kleiner Baum, Tiefwurzler	sonnig sehr trockene, auch steinige Standorte	weiße, duftende Blüten, erbsengroße, herbbittere Kirschfrüchte	
Traubenkirsche Prunus padus	dichtkronig, überhängende Zweige, tief wurzelnd	sonnig bis halbschattig, feuchte und nährstoffreiche Böden	weiße Blüten in duftenden Trauben, schöne Herbstfärbung industriefest, schnittverträglich	 
Holzapfel Wildapfel Malus sylvestris	lockere, sparrige, teilweise bedornete Krone, flach wurzelnd	sonnig bis halbschattig, frische Böden	dekorative rosa Blüte, kleine, saure Äpfel, industriefest	  
Obstbaum Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Pfirsich, Aprikose, u.v.a.	je nach Unterlage kleinwüchsige bis mittelgroße Krone	sonnig bis halbschattig keine Staunässe, nährstoffreiche und kalkige Böden	Schnittmaßnahmen erforderlich, regionale Sorten sind weniger anfällig für Schädlinge und robuster	  
Elsbeere Sorbus torminalis	eiförmige bis kugelige Krone Tiefwurzler	sonnig bis halbschattig, keine nassen und sandigen Böden	essbare Früchte, gelborange, auffällige Herbstfärbung, hitze- und trockenheitsverträglich	  
Mehlbeere Sorbus aria	breite, kegelförmige Krone, Pfahlwurzel	sonnig bis halbschattig, kalk- und Wärme liebend	hitze- und trockenresistent, industriefest	  

Erklärung der in der Tabelle verwendeten Symbole:



Vogelnähr- und Nistgehölz
















Bienennährgehölz



Wildfutterpflanze







Mittelhohe Bäume, 10 - 20 m hoch, für Gärten und Höfe

Hainbuche Carpinus betulus	breite, kegelige Krone, Herzwurzler, dichtes Wurzelwerk	Sonne bis Schatten, keine Staunässe salz- empfindlich	Bodenfestiger , schnittverträglich	
Walnuss Juglans regia	rundkronig, weit ausladend, tiefe Pfahlwurzel	sonnig bis lichter Schatten, mäßig trockene bis feuchte Böden	viele Sorten, unter der Krone kaum andere Pflanzen möglich, schnittunver- träglich	 
Holzbirne Pyrus pyraster	breite, kegelförmige Krone, tiefe Pfahlwurzel	sonnig, mäßig trockene Böden	schöne weiße Blüten, genießbare aber herbe Früchte, schnittverträglich	  
Speierling Sorbus domestica	breite, runde Krone, tiefes, ausladendes Wurzelwerk	sonnig bis lichter Schatten, Wärme liebend	kleine Früchte zur Beigabe von Apfelmost	  
Eberesche Sorbus aucuparia	schlanke, lockere Krone tief gehende Pfahlwurzel	sonnig bis halbschattig, trockene bis feuchte Böden	schöne Herbstfärbung, industriefest	  
Birke Betula pendula	locker, kegelig überhängend flach wurzelnd	sonnig bis halbschattig, trockene bis frische Böden	schnell wachsend, im Alter bruch- gefährdet, Allergiepotezial hoch	

Abweichend von den in Deutschland natürlich wachsenden Baumarten gibt es in Baumschulen verschiedene Sorten und Varietäten.

Von Großbäumen erhält man oftmals auch schlank wachsende oder säulenförmige Züchtungen.

Großbäume, 20 - 40 m hoch wachsend, dominante Bäume für große Gärten oder Innenhöfe

<p>Spitzahorn Acer platanoides</p>	<p>breite, ausladende Krone, ausbreitende tief wachsende Wurzeln</p>	<p>sonnig bis halbschattig, frische nährstoffreiche Böden, keine Sandböden</p>	<p>schöne Herbstfärbung, industriefest, trockenresistent</p>	
<p>Bergahorn Acer pseudo-platanus</p>	<p>dichte, breite Krone, tief wurzelnd</p>	<p>sonnig bis lichter Schatten, gerne in frischen bis feuchten Lagen</p>	<p>schöne Herbstfärbung, im Alter schuppige Rinde, industriefest</p>	
<p>Buche Fagus sylvatica</p>	<p>weit ausladende Krone, flach wurzelnd</p>	<p>sonnig bis schattig, bevorzugt frische bis feuchte Lagen</p>	<p>schöne Herbstfärbung</p>	
<p>Esche Fraxinus excelsior</p>	<p>raschwüchsig ausladende Krone, großräumiger Herzwurzler</p>	<p>Sonne bis halbschattig, keine Staunässe</p>	<p>empfindlich gegen Spätfröste</p>	
<p>Winterlinde Tilia cordata</p>	<p>Krone weit ausladend Herzwurzler, tief wachsend</p>	<p>sonnig bis lichter Schatten, frische nährstoffreiche Böden</p>	<p>duftend, industriefest</p>	
<p>Sommerlinde Tilia platyphyllos</p>	<p>Hochgezogene, kegelförmige Krone Herzwurzler, ausbreitendes Wurzelwerk</p>	<p>sonnig bis lichter Schatten, mildes Klima, gerne frischer, steiniger Lehmboden</p>	<p>schnittverträglich</p>	

Die Liste alter Obstsorten zeigt die Vielfalt, aus der Sie auswählen können, wenn Sie einen neuen Obstbaum pflanzen wollen.

Apfelsorten:

Bismarckapfel späte und robuste deutsche Apfelsorte, großer Tafelapfel, säuerlich, zum Kochen geeignet, leuchtend gelbe Frucht

Bittenfelder starkwüchsig, ohne Ansprüche, frosthart, widerstandsfähige Sorte, guter Süßmostapfel, Obstwiesen geeignet, gelbgrüne Frucht

Champagner-Renette mittelstarker Wuchs, sandig-lehmiger Boden, kleiner Tafelapfel, säuerlich, grünelbe Frucht

Danziger Kantapfel mittelstarker Wuchs, anspruchslos an Boden, reich tragend, süß-säuerlich, leicht würzig, glänzend, rote seidige Schale

Erbachhofener Mostapfel, robust, kegelige, leuchtend rote Frucht

Finkenwerder Herbstprinz mittelstarker Wuchs, kräftiger Boden, für feuchte Lagen geeignet, großer, rotgestreifter Tafelapfel, gewürzt, süß-säuerlich

Geheimrat Oldenburg mittelstarker Wuchs, guter Boden, sehr frosthart, robust, mittelgroße, leicht fettige, schön gefärbte Tafelfrucht, saftig, schorffrei

Gewürzluiken robuste Tafelsorte, aromatisch, dunkelrote, geflammte Frucht

Horneburger Pfannkuchenapfel starker Wuchs, schwerer Boden, geschützte Lagen, sehr großer, fester, süß-säuerlicher, geflammter Apfel

Jakob Lebel kräftiger Wuchs, ohne besondere Ansprüche an den Boden, großer saftiger Tafelapfel, mildweinig, für den Frischverzehr

Kaiser Wilhelm sehr starker Wuchs, ohne besondere Ansprüche, reich tragend, frosthart, widerstandsfähig, großer, rotgestreifter früher Tafelapfel, aromatisch, saftig

Melba robuste Frühsorte zum Frischverzehr, saftig, aromatisch, rotgestreifte Frucht



Mutzu Spätsorte, ohne besondere Ansprüche, großer Tafelapfel, melonenartig gewürzt, kräftig rotgestreifte Frucht
Ontarioapfel mittelstarker Wuchs, gute Böden, säuerlich, hoher Vitamin-C-Gehalt, große, plattrunde, grün bis bläuliche Tafelfrucht

Rheinischer Bohnenapfel anspruchsloser, frostharter Baum, für schwere Böden, alle Lagen, Koch- und Essapfel, Fruchtsaftgewinnung

Rheinischer Krummstiel sehr gesund wachsender Apfelbaum, lagerfähig, leicht würziger Tafelapfel, zitronengelbe, leicht gerötete Frucht

Roter Eiserapfel kräftiger Wuchs, ohne Ansprüche an Standort, robust, äußerst haltbarer Lagerapfel, mittelgroß, dunkelrote Frucht, als Straßen- und Feldbaum

Schönherr von Nordhausen reich tragender Baum, für raue und windige Lagen, schorfanfällig, saftig, wenig, leicht gewürzt, nicht welkend, kugelige, rotbackige Tafelfrucht

Weißer Klarapfel sehr gesunder frostharter Baum, bekannter Frühapfel, auch für höhere Lagen bis 500 m geeignet, mittelgroße gelb-grünliche Frucht

Winterzitronenapfel robuste Wintersorte, ohne besondere Ansprüche, großer, runder Tafelapfel, säuerlich, zitronengelbe Frucht

Birnensorten:

Gräfin von Paris mittelstarker Wuchs, mittlere Böden, frosthart, lange Reifezeit große Winterbirne, fein gewürzt, süß, schmelzend

Gellerts Butterbirne sehr starker Wuchs, anspruchslos, windfest, frosthart, unempfindliche Blüte, wenig anfällig gegen Krankheiten, köstliche, mittelgroße Tafelbirne, saftig, schmelzend, gelbe, berostete Frucht

Gute Louise mittelstark wachsend, anspruchslos, auch für raue Höhenlagen, mittelgroße Herbstbirne, saftreich, süß-säuerlich, schmelzend, gelbgrüne, sonnenseitig braunrote Frucht

Köstliche von Charneux starkwüchsig, aufrecht, steil wachsend, guter Boden, unempfindliche Blüte, frosthart, robuste Sorte, sehr große Tafelbirne, sehr saftig, aromatisches



Fruchtfleisch, schwach rot gestrichelte Frucht, ideal zum Einmachen

Pastorenbirne starker und gesunder Wuchs, guter Boden, reich tragend, geschützte Lage, frostharte Blüte, große, flaschenförmige Tafelbirne, süß-säuerlich, saftig, grüne Frucht

Poitenau robust, frosthart, auch für raue Lagen bis 600 m, große Tafelbirne, sehr saftig, grüne Frucht

Sonstige Obstsorten:

Bühler Frühzwetsche stark wachsend, widerstandsfähig, reich tragend, regelmäßige Erträge, für feuchte Böden, selbstfruchtbar, mittelgroße Zwetsche, süß, sauerkochend, gut steinlösend, dunkelblaue Frucht



Wangenheimer Frühzwetsche starkwüchsig, robust, reich tragend, frosthart, raue Lagen, selbstfruchtbar, runde pflaumenförmige Zwetsche, süß, saftig, würzig, dunkelviolettblaue Frucht, vielseitig verwendbar

Mirabelle von Nancy mittelstarker Wuchs, breite Krone, reich tragend, anspruchsvoll an Boden, warme und geschützte Lagen, beste Mirabellensorte, kleine, eiförmige Früchte, saftreich, süß, würzig, gut steinlösend, orangegelbe, rotverwaschene Frucht

Große Grüne Reneklode gesunder mittelstarker Wuchs, frosthart, wächst gut in sonnigen und warmen Lagen, mittelgroße, runde Reneklode, gut steinlösend, saftig, süß, würzig, grüngelbe, rötlich gepunktete Frucht

Konstantinopler Apfelquitte mittelstark, breit aufrecht wachsende Apfelquitte, robust, früh einsetzende Erträge, für den Obstbau und Hausgarten, hellgelbe große Frucht, aromatisch, mittelfest, heller Fruchtsaft

Mispel sommergrüner, nur wenig verzweigter Strauch oder kleiner Baum von 2 - 5 m Höhe, graubraune apfelförmige Früchtchen

Speierling meist kurzstämmig mit breitrunder Krone, zwischen 12 - 20 m hoch, apfel- oder birnenförmige, 2 - 4 cm lange Früchte essbar, besser geeignet zum Mosten, gelbgrün bis bräunlich, sonnenseitig rötlich

HESSISCHES NACHBARRECHTSGESETZ



Manchmal kann man sich gar nicht vorstellen, dass sich das kleine, neu gepflanzte Bäumchen zu einem stattlichen Baum mit großer Krone entwickelt. Beachten Sie bei der Pflanzung im Bereich der Grundstücksgrenze daher auch die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes. Damit vermeiden Sie Konflikte.

In Hessen gelten folgende Grenzabstände:

1. Allee- und Parkbäume:

- a) sehr stark wachsende Allee- und Parkbäume 4 m
Beispiel: Linde, Platane, Kastanie, Buche, Eiche, Eibe
- b) stark wachsende Allee- und Parkbäume 2 m
Beispiel: Mehlbeere, Birke, Erle, Fichte oder Thuja
- c) bei allen übrigen Allee- und Parkbäumen 1,5 m

2. Obstbäume:

- a) Walnuss-Sämlingsbäume 4 m
- b) Kernobstbäume, auf stark wachsender Unterlage veredelt sowie Süßkirschenbäume und veredelte Walnussbäume 2 m
- c) Kernobstbäume, auf schwach wachsender Unterlage veredelt und Steinobstbäume 1,5 m



3. Ziersträucher:

- a) stark wachsende Ziersträucher 1 m
Beispiel: Rhododendron, Feldahorn, Feuerdorn, Flieder, Forsythie, Haselnuss, falscher Jasmin
- b) bei allen übrigen Ziersträucher 0,5 m

4. Beerenobststräucher:

- a) Brombeersträucher 1 m
- b) bei allen übrigen Beerenobststräucher 0,5 m

Beim Anpflanzen von Hecken sind zum Nachbargrundstück folgende Abstände einzuhalten:

1. Hecken über 2 m Höhe: 0,75 m
2. Hecken bis zu 2 m Höhe: 0,50 m
3. Hecken bis zu 1,2 m Höhe: 0,25 m

Grundsätzlich sind bei bewirtschafteten Flächen außerhalb der Ortsbebauung die doppelten Abstände einzuhalten. Der Abstand wird immer von der Mitte des Baumstammes oder des Strauches bis zur Grenzlinie gemessen und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen, die dichter als erlaubt an der Grenze stehen, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen fünf Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Weitere Informationen über Grenzabstände enthält das Hessische Nachbarrechtsgesetz (www.hessenrecht.hessen.de).

BAUMSCHUTZ IN WIESBADEN

Mit den Jahren hat sich Wiesbaden verändert, aber die Grünflächen und besonders auch die Bäume prägen noch heute das Stadtgesicht. Um diese Gestalt langfristig zu erhalten, sie zu sichern und weiterzuentwickeln, wurde im Februar 2007 als eine Maßnahme die neue Baumschutzsatzung für die Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen, die am 27. März 2007 in Kraft getreten ist.

Ziel dieser Satzung ist der Erhalt des Baumbestandes in Wiesbaden, um das Stadtbild und das Stadtklima nachhaltig zu sichern. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Interessen der Menschen dieser Stadt. Daher lässt die Baumschutzsatzung Ausnahmen des Baumschutzes in begründeten Fällen zu.



Grundsätzlich gilt, dass nach einer genehmigten Entfernung eines geschützten Baumes ein neuer Laubbaum in einer bestimmten Mindestgröße als Ersatz gepflanzt werden muss.

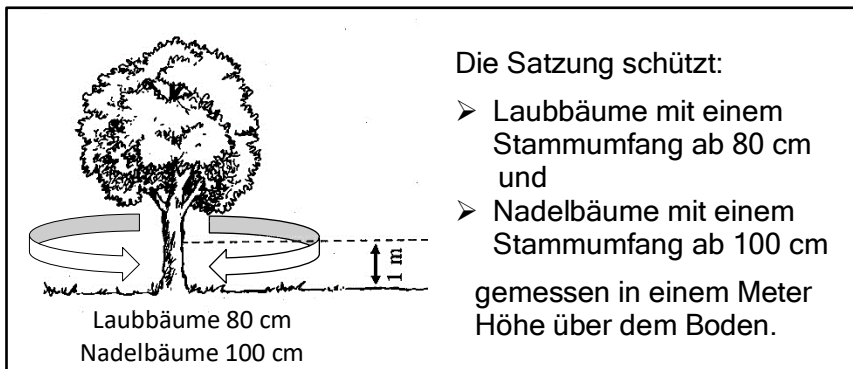
Bäume und Anpflanzungen können auch noch durch weitere Gesetze und Auflagen geschützt sein. Zum Beispiel:

- Hessisches Denkmalschutzgesetz
- Bebauungsplanfestsetzungen zum Erhalt von Bäumen
- Pflanzauflagen in den Baugenehmigungen
- rechtliche Bindungen zum Erhalt von Bäumen in den Bereichen außerhalb der geschlossenen Bebauung
- Bundesnaturschutzgesetz - Eingriffsregelung
- Vorgaben des Naturschutzrechtes zum Erhalt der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten für die wild lebenden Tiere (Artenschutz).

Fachliche Beratung und Informationen zu rechtlichen Grundlagen erhalten Sie im Umweltamt telefonisch unter: 0611 / 31 - 3319 oder 31 - 4730

Welche Bäume sind durch die Baumschutzsatzung geschützt?

Die Baumschutzsatzung schützt alle Bäume im bebauten Innenbereich, wozu auch Wiesbadens Vororte zählen. Außerhalb der Bebauung gelten andere Gesetzgebungen, zum Beispiel das Hessische Naturschutzgesetz.



Die Satzung schützt:

- Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und
 - Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm
- gemessen in einem Meter Höhe über dem Boden.

Bis auf Walnuss, Esskastanie und Speierling sind Obstbäume von diesem Schutz ausgenommen.

Was ist erlaubt?

Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume:

- Herausschneiden einzelner trockener oder dürerer Äste, ohne das Wachstum oder das charakteristische Aussehen des Baumes zu beeinträchtigen.
- Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr: Ein Baum darf ohne vorherige Genehmigung gefällt werden, wenn eine unmittelbare Gefahr droht (zum Beispiel akute Umsturzgefahr auf eine Straße oder ein Haus). In diesem Fall ist der Landeshauptstadt Wiesbaden nachträglich die Fällung zu melden und ihre Notwendigkeit zu belegen.

Wann wird gegen die Baumschutzsatzung verstoßen?

Wenn:

- geschützte Bäume ohne Genehmigung gefällt werden,
- Wurzel, Stamm oder Krone des Baumes beschädigt werden, so dass der Baum erkrankt oder abstirbt,
- Maßnahmen ausgeführt werden, die das charakteristische Aussehen eines Baumes verändern und seine Funktionsfähigkeit für die Umwelt einschränken.

Die Fällung oder Beschädigung eines geschützten Baumes ohne Genehmigung kann mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro bestraft werden.

Wann kann eine Fällgenehmigung erteilt werden?

Befreiungen und Ausnahmen von der Baumschutzsatzung werden erteilt, wenn:

- ein Baum krank ist,
- von dem Baum eine unmittelbare Gefahr ausgeht oder die Gesundheit von Anwohnern beeinträchtigt wird,
- eine zulässige Baumaßnahme nicht oder nur erschwert durchgeführt werden kann,
- die Belichtung von Fenstern unzumutbar beeinträchtigt ist,
- öffentliche Interessen überwiegen.

Welche Ersatzleistungen sind notwendig?

Wird ein geschützter Baum mit Genehmigung gefällt, muss ein neuer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm gepflanzt werden. Kann ein Ersatzbaum nicht auf dem gleichen Grundstück gepflanzt werden, ist es möglich, ihn auf einem anderen Grundstück zu pflanzen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Gelder der Ausgleichszahlung sind zweckgebunden und werden zur Erhaltung oder Neupflanzung von Bäumen im Wiesbadener Stadtgebiet genutzt.

Wie wird ein Fällantrag gestellt?

Fällanträge können von Baumeigentümern oder einem Bevollmächtigten gestellt werden:

- Online unter www.wiesbaden.de/baumschutz
- per Post oder E-Mail
 - mit dem Baumfällantrag zum Herunterladen (gleiche Internetseite)
 - oder mit formlosem Antrag

E-Mailadresse: baumschutz@wiesbaden.de

Postadresse: Umweltamt, Gustav-Stresemann-Ring 15,
65189 Wiesbaden

Dem Antrag sind eine Begründung, gegebenenfalls ein Foto des betroffenen Baumes und ein Lageplan beizufügen. Fotos, Pläne, Skizzen oder Ähnliches können auch per E-Mail gesendet werden.

Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 349), und des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), hat die Stadtverordnetenversammlung am 08. Februar 2007 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung)

§ 1

Ziel und Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage für die Einwohner,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
 - Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
 - Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
 - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
 - Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung
- nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Von dieser Satzung geschützt ist der Baumbestand innerhalb des Gebiets, das in der dieser Satzung anliegenden Karte abgegrenzt ist. Diese Karte (Maßstab 1 : 10.000) ist Bestandteil der Satzung.¹ Sie wird beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt - archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.¹

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronen-

ansatz unter dieser Höhe, ist der Stamm-umfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 30 cm.

(2) Von dieser Satzung nicht geschützt sind

a) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Erwerbszwecken dienen,

b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Esskastanie und Speierling,

c) Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Hessischen Forstgesetzes sind.

(3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen über Bindungen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 und für Neuanpflanzungen im Sinne von § 8 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

§ 4

Erhaltungs- und Genehmigungspflicht

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen. Es ist verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Eine Schädigung ist ein Eingriff in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, der zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen kann. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere

- die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,

- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,

- das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

- die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B.

Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.

(3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an einem geschützten Baum ein Eingriff vorgenommen wird, der das charakteristische Aussehen wesentlich verändert, das weitere Wachstum verhindert oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigt.

(4) Ohne Genehmigung sind zulässig

1. fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen; deren Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen entsprechend § 7 festsetzen.

(5) Die Stadt Wiesbaden berät und informiert darüber, wie Pflegemaßnahmen fachgerecht auszuführen sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ist nur zu erteilen, wenn und soweit die Beseitigung, die Schädigung oder die Veränderung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn

1. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen, weil die Erhaltung des übrigen Baumbestandes dies erfordert,
2. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
3. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für bestimmte Personen und Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; zu den Gefahren für Personen zählen auch schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit, für die nachweislich der Baum ursächlich ist,
5. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
6. durch den Baum die Belichtung oder Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(2) Genehmigungspflichten nach dem Denkmalschutzrecht, nach Baurecht oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt - schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(3) Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragsteller nicht binnen sechs Wochen ein endgültiger Bescheid erteilt, so gilt der Antrag als genehmigt.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Im Falle einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 oder Nr. 6 genehmigten Beseitigung hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten

Baum als Ersatz einen Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Mindeststammumfang von 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen.

(2) Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Der Antragsteller kann in diesem Fall wahlweise anstelle einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung an die Landeshauptstadt Wiesbaden leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent des Nettoerwerbspreises.

§ 8

Baumfonds

Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 2 fließen einem Baumfonds zu. Die Mittel des Baumfonds sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Ergänzung des von dieser Satzung geschützten Baumbestandes zu verwenden. Sie werden für die Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder durch Einwohner der Stadt (Zuschüsse) im räumlichen Geltungsbereich der Satzung genutzt.

§ 9

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 4 ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Maßnahme vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist; dasselbe gilt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hierfür von dem Dritten Schadenersatz verlangen kann.

§ 10 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert,
- b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 eine Anzeige unterlässt oder einer Anordnung nicht nachkommt,
- c) entgegen § 7 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung² in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 2007

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl

Oberbürgermeister

1 - Die digitale Fassung der Abgrenzungskarte kann unter <http://www.wiesbaden.de/baumschutz> eingesehen werden.

2 - Veröffentlicht durch Abdruck im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 23. Februar 2007 und durch öffentliche Auslegung der Abgrenzungskarte, die gemäß § 2 Bestandteil der Satzung ist, in der Zeit vom 26. Februar bis 26. März 2007. Die Satzung gilt seit dem 27. März 2007.

IMPRESSUM

Herausgeber und Copyright:
Landeshauptstadt Wiesbaden
Umweltamt
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Tel. (0611) 31 36 00

Fotos:
Titelblatt: eksfoto fotolia, wikipedia public domain,
Innenseiten: Benjamin Dahlhoff S.5, travelview/stock.adobe.com
S.7, minzpeter /stock.adobe.com S.17, guas /stock.adobe.com S.19,
Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Innenseiten gedruckt auf 100 % Recyclingpapier mit dem Blauen
Engel

Wiesbaden, Juni 2019
(3. überarbeitete Auflage)

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter - persönlich oder am Telefon.

Umweltladen

Luisenstraße 19

65185 Wiesbaden

Tel: 0611 - 313600

Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 14 Uhr

Oder besuchen Sie uns im Internet:

www.wiesbaden.de/umwelt

www.facebook.com/UmweltladenWiesbaden